OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607527/3/BMa/TO

Datum:
Linz, 25. August 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.05.2025, GZ: VStV/925300773971/2025, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 18.04.2025 als verspätet zurückgewiesen wurde, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der behördliche Zurückweisungsbescheid wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.04.2025 wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Verwaltungsübertretungen nach dem Führerscheingesetz (FSG)) zur Last gelegt und über ihn eine Geldstrafe von insgesamt 4.380 Euro verhängt.

In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wurde angeführt, dass gemäß § 49 Abs. 1 VStG innerhalb von zwei Wochen – gerechnet ab Zustellung – Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben werden kann.

Die Strafverfügung wurde dem Bf – wie aus dem Akt ersichtlich – nachweislich am 23.04.2025 zugestellt und ist somit mit Ablauf des 07.05.2025 in Rechtskraft erwachsen.

Der Bf hat am 11.05.2025, 22:06 Uhr per E-Mail Einspruch erhoben, welcher am 12.05.2025 von der belangten Behörde mit Bescheid zurückgewiesen wurde. Der gegenständliche Zurückweisungsbescheid wurde dem Bf am 15.05.2025 zugestellt.

I.2. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid wurde vom Bf am 21.05.2025 eine Beschwerde per E-Mail eingebracht.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt.

Mit Schreiben vom 24.06.2025, LVwG-607527/2 wurde dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme zur verspäteten Einbringung seines Einspruchs abzugeben. Dieses Schreiben wurde vom Bf am 01.07.2025 persönlich übernommen. Der Bf hat im Rahmen des ihm vom LVwG OÖ eingeräumten Parteiengehörs zur verspäteten Einbringung des Einspruchs keine Stellungnahme abgegeben.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Rechtsmittel abzuweisen ist.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

I.5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich – gemäß § 13 Abs. 1 AVG jedoch nicht telefonisch – erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.
Gemäß § 49 Abs. 3 VStG ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird.

Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung einen verfahrensrechtlichen Bescheid – „Zurückweisung des Einspruchs" – erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darf daher nur über diesen Zurückweisungsbescheid, nicht jedoch in der Sache selbst entscheiden (vgl. VwGH vom 29.05.2009, Zl. 2007/03/0157).

I.5.2. Die Strafverfügung wurde dem Bf laut Zustellnachweis am 23.04.2025 zugestellt und von diesem persönlich übernommen und ist somit mit Ablauf des 07.05.2025 in Rechtskraft erwachsen.

Der vom Bf am 11.05.2025, 22:06 Uhr per E-Mail eingebrachte Einspruch war daher verspätet.
Der bekämpfte Bescheid, mit dem der vom Bf dagegen erhobene Einspruch zurückgewiesen wurde, war daher zu bestätigen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann